



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 12

154. Jahrgang

Köln, den 1. November 2014

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 192 Statut und Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz . . . 231

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 193 Vorstand der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes
der Diözesen Deutschlands (KZVK) 231

Nr. 194 Vereinbarung mit der Künstlersozialkasse (KSK) 232

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 195 Inkraftsetzung verschiedener Rechtsänderungen 233

Nr. 196 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 233

Nr. 197 Ordnung für Praktikanten 235

Nr. 198 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen Caritasverbandes 235

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 199 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2014 236

Nr. 200 Directorium 2015 237

Nr. 201 Kirchenvorstandswahl 2015 237

Nr. 202 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer
am 9. November 2014 237

Personalia

Nr. 203 Personalchronik 237

Weitere Mitteilungen

Nr. 204 Diözesane Wallfahrt zum XXXI. Weltjugendtag in Krakau 2016 . . 238

Nr. 205 Altenberger Bibelwoche 2015: Wissen, was zählt. Der Brief an
die Galater 238

Nr. 206 Küsterausbildung 239

Nr. 207 Neue Veranstaltungen zum Programm „KaPlan“ 239

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 192 Statut und Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz elektronisch im Internet veröffentlicht sind unter <http://www.dbk.de/ueber-uns>, vgl. Download PDF:

- Statut der Deutschen Bischofskonferenz in der Fassung vom 15.03.2011
- Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.09.2003.

Zukünftige Änderungen von Statut und Geschäftsordnung der deutschen Bischofskonferenz sind unmittelbar der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz zu entnehmen.

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 193 Vorstand der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands – Anstalt des öffentlichen Rechts – mit Sitz in Köln wird gemäß § 4 Absatz 3 ihrer Satzung durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestellt.

Der Vorstand der KZVK setzt sich mit Wirkung ab dem 1. August 2014 wie folgt zusammen:

Frau Dr. Claudia Leimkühler
Mitglied des Vorstands seit dem 1. Januar 2009

Herr Michael Klass
Mitglied des Vorstands seit dem 1. September 2013

Herr Dr. Thomas Treptow
Mitglied des Vorstands seit dem 1. August 2014

Herr Bernd Franken ist aus dem Vorstand der KZVK zum 31.12.2013 ausgeschieden.

Bonn, 19.08.2014

P. Dr. Hans Langendörfer SJ
Geschäftsführer des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 194 Vereinbarung mit der Künstlersozialkasse (KSK)

§ 3

Vereinbarung über die Bildung einer Ausgleichsvereinigung
gemäß § 32 KSVG

Meldung, Festsetzung und Fälligkeit

Zwischen

dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD)

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Kaiserstraße 163, 53115 Bonn,
vertreten durch den Geschäftsführer

handelnd für die Mitglieder der Ausgleichsvereinigung (AV)

und

der Unfallkasse des Bundes – Künstlersozialkasse (KSK)

vertreten durch den Geschäftsführer

wird die Abführung der Künstlersozialabgabe gemäß § 32
Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) wie folgt vereinbart:

- (1) Der VDD meldet das bundesweite Bruttokirchensteuer-
aufkommen des jeweiligen Kalenderjahres (§ 2 Abs. 2) je-
weils zum 30. April des Folgejahres an die KSK.
- (2) Die KSK berechnet die für das jeweilige Jahr zu zahlende
Künstlersozialabgabe gemäß § 2, teilt dem VDD mit, ob
sich unter Berücksichtigung der vom VDD geleisteten
Vorauszahlungen für das jeweilige Jahr eine Nachzahlung
oder eine Erstattung ergibt und setzt diesen Betrag und die
Höhe der Vorauszahlungen für das laufende Jahr fest.
- (3) Die Vorauszahlungen werden jeweils zum Zehnten eines
Monats fällig. Sie sind bis zur folgenden Jahresabrechnung
nach Abs. 2 zu zahlen. Nachzahlungen oder Erstattungen
aufgrund der Abrechnung werden 30 Tage nach dem Ein-
gang der Rechnung fällig.

§ 1

Aufgabe und Mitglieder der AV

- (1) Der VDD übernimmt mit befreiender Wirkung die Zah-
lung der Künstlersozialabgabe für sich sowie die in ihm zu-
sammengeschlossenen 27 deutschen (Erz-)Diözesen, die-
sen zugeordneten (kirchlichen) Körperschaften (z. B. Kir-
chengemeinden, Dekanate), Anstalten (z. B. Schulen,
Fachschulen, (Fach-)Hochschulen – außer (Fach-)Hoch-
schulen für Musik und Kunst) und Stiftungen (Kirchen-
stiftungen, Pfründestiftungen, sonstige kirchliche Stiftun-
gen) des öffentlichen Rechts als Ausgleichsvereinigung
nach § 32 KSVG. Diese Bestimmung findet auch Anwen-
dung auf juristische Personen des privaten Rechts, soweit
sie dem VDD oder einer Diözese zugeordnet sind und
kirchliche oder sonst gemeinnützige Aufgaben wahrneh-
men.
- (2) Über den in Abs. 1 genannten Mitgliederkreis können wei-
tere Mitglieder der AV nicht beitreten. Die Regelungen der
Sätze 1 und 2 finden insbesondere keine Anwendung auf
Ordensgemeinschaften und andere geistliche Gemein-
schaften, auf Verbände im Jugend- und Erwachsenenbe-
reich, im sozialen und caritativen Bereich, auf die Mitglie-
der der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen
Deutschlands (AGKOD) sowie auf gewerbliche Einrich-
tungen.
- (3) Soweit die AV in Vertretung ihrer Mitglieder auftritt, sind
die erforderlichen Vollmachten erteilt.

§ 4

Regelmäßige Überprüfung der abweichenden
Berechnungsgrößen

- (1) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Ver-
einbarung (§ 8 Abs. 1) überprüft die KSK die abweichen-
den Berechnungsgrößen (§ 2 Abs. 2).
- (2) Gegenstand der Überprüfung ist die Summe aller von den
Mitgliedern der AV (§ 1 Abs. 1) an selbstständige Künstler
und Publizisten gezahlten Entgelte gemäß § 25 KSVG.
- (3) Die Überprüfung erfolgt für maximal zwei Kalenderjahre.
Art und Umfang der Überprüfung werden durch die KSK
unter Beteiligung der AV festgelegt. Sie muss ein repräsen-
tatives Ergebnis sicherstellen.
- (4) Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass die ab-
weichenden Berechnungsgrößen (§ 2 Abs. 2) nicht mehr
zu einem Aufkommen an Künstlersozialabgabe führen, das
demjenigen nach den gesetzlichen Vorschriften entspricht,
so passen die AV und die KSK die abweichenden Berech-
nungsgrößen durch Zusatzvereinbarung an und verlängern
den Vertrag um weitere sieben Jahre. Die Zusatzvereinba-
rung bedarf der Zustimmung des Bundesversicherungsam-
tes.
- (5) Weitere Überprüfungen der abweichenden Berechnungs-
größen (§ 2 Abs. 2) werden jeweils nach Ablauf von fünf
Jahren nach Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung nach
Abs. 4 durchgeführt. Die Absätze 2 bis 4 gelten entspre-
chend.
- (6) Prüfungen durch die Träger der Rentenversicherung hin-
sichtlich der Künstlersozialabgabe finden während der
Mitgliedschaft in der AV bei ihren Mitgliedern nicht statt.

§ 2

Berechnung der Künstlersozialabgabe

- (1) Die Künstlersozialabgabe für die Mitglieder der AV wird
abweichend von § 25 KSVG ermittelt.
- (2) Die abweichende Berechnungsgröße für die Künstlersozi-
alabgabe gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 KSVG wird nach folgen-
der Formel ermittelt:

Bundesweites Bruttokirchensteueraufkommen der
katholischen Kirche des jeweiligen Kalenderjahres

$$\times \\ 0,3062 \%$$

- (3) Die Höhe der Künstlersozialabgabe ergibt sich aus der
Multiplikation der abweichenden Berechnungsgröße nach
Absatz 2 mit dem jeweils geltenden Vomhundertsatz der
Künstlersozialabgabe (§ 26 KSVG). Vom Rechnungsbetrag
wird eine Verwaltungskostenpauschale von 5 % der Künst-
lersozialabgabe abgezogen.

§ 5

Vorzeitige Überprüfung der abweichenden
Berechnungsgrößen

- (1) Die KSK überprüft die abweichenden Berechnungsgrößen
(§ 2 Abs. 2) vor Ablauf von fünf Jahren, wenn sich nach
Abschluss bzw. Anpassung der Vereinbarung Umstände
schwerwiegend verändern, die zu ihrer Grundlage gewor-
den sind. Dies gilt auch, wenn wesentliche Vorstellungen,
die zur Grundlage der Vereinbarung geworden sind, sich
als falsch herausstellen.

Die AV kann eine frühere Überprüfung verlangen, wenn
sie deren Erforderlichkeit mit einem begründeten Interesse
nachweist.

- (2) Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass die abweichenden Berechnungsgrößen (§ 2 Abs. 2) nicht mehr zu einem Aufkommen an Künstlersozialabgabe führen, das demjenigen nach den gesetzlichen Vorschriften entspricht, so passen die AV und die KSK die abweichenden Berechnungsgrößen durch Zusatzvereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Beginn der Überprüfung folgenden Kalenderjahres an. Die Zusatzvereinbarung gilt von diesem Zeitpunkt an sieben Jahre. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes.
- (3) Weitere Überprüfungen der abweichenden Berechnungsgrößen nach § 4 werden jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung nach Abs. 2 durchgeführt.

§ 6 Überprüfung der AV

- (1) Die KSK ist jederzeit berechtigt, die ordnungsgemäße Berechnung und Abführung der Künstlersozialabgabe im Sinne dieser Vereinbarung durch die AV zu prüfen. Zu diesem Zweck sind der KSK auf Verlangen sämtliche zur Abwicklung der AV erforderlichen Geschäftsunterlagen durch den VDD vorzulegen.
- (2) Sofern sich Nachforderungen auf Grund unrichtig gemeldeter abweichender Berechnungsgrößen gemäß § 2 Abs. 2 bei der Überprüfung ergeben, fordert die KSK die AV zur Nachzahlung des entsprechenden Betrages auf. Sofern sich Erstattungen ergeben, zahlt die KSK diesen Betrag an die AV aus.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Die Vertragsparteien werden beim Vollzug dieser Vereinbarung vertrauensvoll zusammenarbeiten und jeweils einvernehmliche Regelungen auftretender Fragen oder Schwierigkeiten anstreben.

§ 8 Beginn, Kündigung, Übergangsregelung / Nachzahlung für die Jahre 2008 bis 2012

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung und Zustimmung des Bundesversicherungsamtes mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

- (2) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 außer Kraft, es sei denn, nach Überprüfung der abweichenden Berechnungsgrößen wurde der Vertrag durch eine Zusatzvereinbarung um weitere sieben Jahre gemäß § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2 verlängert oder zu einem früheren Zeitpunkt gemäß Abs. 6 gekündigt. Die Zusatzvereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes.
- (3) Die Vereinbarung zur vereinfachten Erhebung der Künstlersozialabgabe vom 06.07.1995 / 14.07.1995 tritt zum 31.12.2012 außer Kraft. Die von der KSK mit ihrem Schreiben vom 07.06.2011 zum 31.12.2011 vorgenommene Kündigung wird von beiden Parteien einvernehmlich als gegenstandslos erklärt.
- (4) Für die Jahre 2008 bis 2012 wird eine Übergangsregelung vereinbart. Danach wird die in dieser Vereinbarung festgelegte abweichende Berechnungsgröße (§ 2 Abs. 2 und Abs. 3) bereits ab dem Kalenderjahr 2008 als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Künstlersozialabgabe herangezogen.
- (5) Für die Jahre 2008 bis 2012 beläuft sich die zu ermittelnde Künstlersozialabgabe gemäß § 2 Abs. 3 auf 3.299.225 Euro. Unter Abzug der vom VDD in diesem Zeitraum bereits geleisteten Zahlungen ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von 2.270.602 Euro. Hiervon wird ein Betrag in Höhe von 164.961 Euro (= 5 % von 3.299.225 Euro) als Verwaltungskostenpauschale in Abzug gebracht, so dass sich für die Jahre 2008 bis 2012 als nachzuzahlende Künstlersozialabgabe ein Betrag in Höhe von 2.105.641 Euro ergibt. Der Nachzahlungsbetrag wird in zwei Raten an die KSK gezahlt: Die erste Rate in Höhe von einer Million Euro wird am 02.12.2013 fällig, die zweite Rate als Restzahlung am 17.03.2014.
- (6) Die Vereinbarung kann beiderseitig mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 20.11.2013

P. Dr. Hans Langendörfer SJ
Geschäftsführer des Verbandes
der Diözesen Deutschlands

Wilhelmshaven, 25.11.2013

Der Geschäftsführer der Unfallkasse
des Bundes – Künstlersozialkasse –

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 195 Inkraftsetzung verschiedener Rechtsänderungen

Die im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. September 2014 unter den Nummern 155, 156, 157, 158, 159, 160 und 161 bekannt gegebenen Rechtsänderungen werden hiermit durch den Erzbischof von Köln in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung erfolgt zu den jeweils in den Vorschriften genannten Zeitpunkten.

Köln, 26. September 2014

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 196 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 22. September 2014 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff), zuletzt geändert am 26. September

2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 195, S. 233 in Verbindung mit 2014 Nr. 158, S. 203 f), wird wie folgt geändert:

1. § 60k KAVO wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60k DOK Deutsche Ordensobernkonferenz e.V.

Die §§ 26, 26a finden in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 auf die Arbeitsverhältnisse des DOK Deutsche Ordensobernkonferenz e.V., Bonn, keine Anwendung. Erklärt der DOK Deutsche Ordensobernkonferenz e.V. in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2016 die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus betriebsbedingten Gründen, entfällt die in Satz 1 normierte Regelung mit dem Zugang der Kündigungserklärung rückwirkend zum 1. Januar 2014. Der DOK Deutsche Ordensobernkonferenz e.V. erfüllt dann die Ansprüche aus den §§ 26, 26a rückwirkend und unverzüglich, soweit die Ansprüche wegen der in Satz 1 normierten Regelung nicht bestanden haben. § 57 gilt in Fällen des Satzes 3 nicht.“

2. § 1 erhält einen Absatz 6 folgenden Wortlauts:

„(6) Für die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse (Volontariat) der in § 1 Anlage 30 genannten Rechtsträger gelten die Sonderregelungen der Anlage 30.“

3. An die Anlage 29 wird eine Anlage 30 folgenden Wortlauts angefügt:

**„Anlage 30
Sonderregelungen für Medienhaus**

Präambel

Die Regelungen dieser Anlage sind ausgerichtet auf die besonderen Erfordernisse der Arbeitsverhältnisse der Rechtsträger, die dem Medienhaus in Bonn zugeordnet sind. Für diese Arbeitsverhältnisse finden die in der Anlage näher benannten Tarifverträge in der festgelegten Fassung Anwendung, soweit nicht ergänzende oder abweichende Regelungen dieser Ordnung gelten. Wenn und soweit die jeweils in Bezug genommene Fassung der Tarifverträge geändert wird, wird jeweils die geänderte Fassung durch Beschluss der Regional-KODA in Bezug genommen, soweit nicht die Regional-KODA Ergänzungen zu oder Abweichungen von der geänderten Fassung für sachlich notwendig hält.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse (Volontariat) der folgenden Rechtsträger:

- Katholische Nachrichten-Agentur GmbH (KNA GmbH), Bonn
- Dreipunktdrei mediengesellschaft mbH, Bonn
- Allgemeine gemeinnützige Programmgesellschaft mbH (APG mbH), Bonn
- medienhaus GmbH, Bonn.

§ 2 Geltung der KAVO-Regelungen

Die Regelungen dieser Ordnung nebst ihrer Anlagen finden auf die Arbeitsverhältnisse mit Ausnahme der nachfolgend genannten Regelungen keine Anwendung. Es gelten für die Arbeitsverhältnisse folgende Regelungen dieser Ordnung:

- § 1 Abs. 6 in Verbindung mit Anlage 30

- § 2 KAVO
- § 6a KAVO in Verbindung mit Anlage 25
- § 14 Abs. 3 KAVO
- § 29 Abs. 7 KAVO
- § 32 KAVO
- § 40 Abs. 1 Satz 1 lit. g) bb) KAVO mit der Maßgabe, dass die Freistellung insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten darf
- § 5 Anlage 10.

§ 3 Arbeitsverhältnisse der Redakteure

(1) Für die Arbeitsverhältnisse der Redakteure gelten ergänzend folgende Tarifverträge, die für Redakteure an Tageszeitungen zwischen dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. und dem ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. oder seiner Vorläufergewerkschaften abgeschlossen worden sind:

- Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 24. April 2014 in der am 1. Januar 2015 gültigen Fassung
- Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 24. April 2014 in der am 1. Januar 2015 gültigen Fassung
- Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 13. April 1972 in der am 1. Januar 2015 gültigen Fassung
- Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 15. Dezember 1997 in der am 1. Januar 2015 gültigen Fassung.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Redakteure ausschließlich der Pausen 39 Stunden wöchentlich.

(3) Wird eine Probezeit vereinbart, so beträgt diese unbeschadet von Absatz 1 in der Regel sechs Monate.

§ 4 Arbeitsverhältnisse der sonstigen Mitarbeiter

(1) Für die Arbeitsverhältnisse, die nicht unter § 3 fallen, gelten ergänzend folgende Tarifverträge, die zwischen dem Zeitungsverleger Verband Nordrhein-Westfalen e.V. und dem ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V., Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, abgeschlossen worden sind:

- ab dem 1. Januar 2012 geltender Manteltarifvertrag für die kaufmännischen Angestellten in den Verlagen von Tageszeitungen im Lande Nordrhein-Westfalen in der am 1. Januar 2015 gültigen Fassung
- Gehaltstarifvertrag vom 1. Juli 2011 in der am 1. Januar 2015 gültigen Fassung.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse nicht unter § 3 fallen, ausschließlich der Pausen 37 Stunden wöchentlich.

(3) Für die Arbeitsverhältnisse, die nicht unter § 3 fallen, ist eine betriebliche Altersversorgung zu gewähren. Die Beitragshöhe entspricht mindestens der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Anlage 24 KAVO geregelten Höhe.

§ 5 Volontäre

(1) Die Regelungen der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse finden auf die Ausbildungsverhältnisse der Volontäre keine Anwendung.

(2) Für die Ausbildungsverhältnisse der Volontäre gilt der zwischen dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. sowie der IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst abgeschlossene Tarifvertrag über das Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen vom 28. Mai 1990 in der am 1. Januar 2015 gültigen Fassung.“

II. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) Nummer 1 treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) Nummern 2 und 3 treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Köln, 14. Oktober 2014

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 197 Ordnung für Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 22. September 2014 beschlossen:

I. Die Ordnung für Praktikanten vom 08.04.1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 100, S. 94 ff.), zuletzt geändert am 26. September 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 195, S. 233 in Verbindung mit 2014 Nr. 160, S. 205), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 der Anlage 2 wird im dritten Spiegelstrich das Wort „Religionspädagogen,“ gestrichen.
2. Nr. 5 der Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 5 Zu Anlage 2 – Entgelt, Vermögenswirksame Leistungen

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne der Nr. 1 zu § 1 Absatz 1

- im ersten Ausbildungsjahr
 - ab 1. März 2014 790 €
 - ab 1. März 2015 810 €
- im zweiten Ausbildungsjahr
 - ab 1. März 2014 840 €
 - ab 1. März 2015 860 €
- im dritten Ausbildungsjahr
 - ab 1. März 2014 890 €
 - ab 1. März 2015 910 €.

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne der Nr. 1 zu § 1 Absatz 2

- im ersten Ausbildungsjahr
 - ab 1. März 2014 815 €
 - ab 1. März 2015 835 €

- im zweiten Ausbildungsjahr
 - ab 1. März 2014 865 €
 - ab 1. März 2015 885 €.“

II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft.

Köln, 14. Oktober 2014

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 198 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 26. Juni 2014 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Teil I

A. Streichung der Anlage 7a zu den AVR

1. Die Anlage 7a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
2. Die Änderung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

B. Entfristung der Anlage 20 zu den AVR

1. In § 5 der Anlage 20 zu den AVR wird der letzte Halbsatz gestrichen. Damit lautet § 5 der Anlage 20 zu den AVR wie folgt:
„§ 5 Inkrafttreten
Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.“
2. Diese Änderung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

C. Einführung einer neuen Anlage 25 AVR

1. In die AVR wird eine neue Anlage 25 eingefügt – Übergangsregelungen für caritative Träger, die das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden –, die wie folgt lautet:
„Anlage 25: Übergangsregelungen für caritative Träger, die das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für caritative Träger, die

- die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) in ihr Statut übernommen haben und
- spätestens seit dem 01.10.2005 durchgehend die Tarifverträge für die kommunalen Arbeitgeber (TVöD-VKA bzw. TV-Ärzte-VKA und diese ergänzende Tarifverträge) anwenden.

§ 2 Anwendung von Tarifverträgen

Abweichend von den Bestimmungen der AVR werden den Dienstverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich nach § 1 die tarifvertraglichen Regelungen für die kommunalen Arbeitgeber (TVöD-VKA bzw. TV-Ärzte-VKA und diese ergänzende Tarifverträge) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

§ 3 Informationspflicht

Vom Geltungsbereich nach § 1 erfasste Träger haben eine schriftliche Information über die Anwendung der Anlage an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zu senden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01.01.2014 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2016 befristet.

2. Dieser Beschluss tritt zum 26.06.2014 in Kraft.

Teil II

D. Entfristung der Anlage 20 zu den AVR

„Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission verpflichtet sich, spätestens im Jahr 2016 die

Anlage 20 zu den AVR mit ihren Regelungsinhalten erneut zu prüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.“

E. Grundsatzbeschluss zur Einführung einer neuen Anlage 25 AVR

„Die neue Anlage 25 ist zunächst befristet. Langfristiges Ziel ist es, die Anwendung der AVR in allen Einrichtungen der Caritas sicherzustellen. Daher wird die Bundeskommission eine Übergangsregelung erarbeiten, um die vom Geltungsbereich der neuen Anlage erfassten Träger in die AVR überzuleiten.

Wird bis zum Ablauf der Geltungsdauer der neuen Anlage keine Überleitungsregelung erarbeitet, wird die Bundeskommission die Geltung der Anlage entsprechend verlängern.“

II. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden entsprechend für den Bereich des Erzbistums Köln in Kraft gesetzt.

Köln, 2. Oktober 2014

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 199 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2014

Köln, 15. Oktober 2014

Unter dem Leitwort „Gegenwart und Zukunft: alles gehört euch“ (vgl. 1 Kor 3,22) stellt Adveniat im Advent 2014 die Jugend in Lateinamerika in den Mittelpunkt. Heranwachsende und Jugendliche bilden die große Mehrheit der Bevölkerung in Lateinamerika und der Karibik. Armut, soziale Ungleichheit, Bildungungerechtigkeit, hohe Jugendarbeitslosigkeit, gesellschaftliche Ausgrenzung oder Gewalt gehören für viele Jugendliche zum Alltag und verhindern faire Chancen für ihre Zukunft. Aus der „vorrangigen Option für die Jugend“ heraus stellen sich viele pastorale und soziale Aktivitäten der Kirche Lateinamerikas auf die Seite der Jugendlichen.

Als Hilfe für die Adveniat-Aktion wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle vielfältige Materialien zum Thema „Jugend in Lateinamerika“ an alle Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen.

Die Adveniat-Aktion 2014 wird am 1. Adventssonntag, dem 30. November 2014, mit einem Gottesdienst im Dom zu Augsburg eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 9.30 Uhr live vom Domradio übertragen und als Video-Livestream im Internet auf domradio.de und katholisch.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag (30. November 2014) bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger

an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag (14. Dezember 2014) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2014“ vollständig bis spätestens zum 15. Januar 2015 auf das im Kollektenplan angegebene Konto zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an. Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2014 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-208, Fax: 0201/1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Nr. 200 Directorium 2015

Köln, 17. Oktober 2014

Zum neuen Kirchenjahr erscheint das „Directorium 2015“. Es beginnt mit dem 1. Advent 2014 (Lesejahr B) und endet mit dem 31. Dezember 2015. Das Directorium 2015 für das Erzbistum Köln wird bis Mitte November ausgeliefert. Auch in diesem Jahr erfolgt der kostenfreie Versand je eines Exemplars für jede Kirche und Kapelle statt an die einzelnen Pfarrämter wieder im Sammelversand an die Zentral- und Pastoralbüros. Hiervon unberührt bleibt der direkte Einzelversand je eines kostenfreien Exemplars an alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindefereferent/inn/en, an die klösterlichen Niederlassungen und an die Krankenhäuser.

Eine kostenfreie elektronische Version des Kalenders finden Sie mit Beginn des neuen Kirchenjahres als PDF-Datei auf den Seiten „Gottesdienst und Liturgie“ unter www.erzbistum-koeln.de/seelsorge_und_glaube/gottesdienst_liturgie.

Darüber hinaus werden weitere Exemplare gegen Entgelt (5 Euro) verschickt und können entweder im Internet unter www.erzbistum-koeln.de/presse_und_medien/medienzentrale/shop bestellt werden oder im Referat Medienkompetenz der Stabsabteilung Kommunikation, Telefon 0221/1642-3400, Fax 0221/1642-3335 oder per E-Mail an franz-peter.duesseldorf@erzbistum-koeln.de.

Nr. 201 Kirchenvorstandswahl 2015

Köln, 1. Oktober 2014

Im Jahr 2015 findet die Kirchenvorstandswahl in allen nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümern statt, und zwar am

Samstag und Sonntag, dem 14./15. November 2015

Es wird um Berücksichtigung bei der Terminplanung gebeten.

Die entsprechenden Unterlagen und EDV-Listen werden den Kirchengemeinden rechtzeitig bereitgestellt. Außerdem sind die Unterlagen rechtzeitig vor der Wahl im Internet abrufbar.

Nr. 202 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2014

Köln, 15. Oktober 2014

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (09.11.2014) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2014 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Personalia

Nr. 203 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Diözesanadministrator wurde ernannt am:

- 01.09. *Pater Valerio Farronato CS* – gemäß der „Instructio de Pastoralis Migratorum Cura“ vom 22.08.1969 – und – im Einvernehmen mit Ihrem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Leiter der Mission cum cura animarum der italienischsprachigen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln mit dem Titel Pfarrer.
- 17.09. *Herr Kaplan Chinemelu Emebelu* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Troisdorf.
- 07.10. *Pater Yakobus Umbu Warata CSsR* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. November 2014 bis zum 30.11.2015 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn-Tannenbusch im Dekanat Bonn-Nord.
- 08.10. *Msr. Josef Schlemmer* weiterhin bis zum 31. Oktober 2015 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heim-

suchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich Sankt Augustin des Dekanats Siegburg/Sankt Augustin.

- 10.10. *Herr Pfarrer Hermann Joseph Koch* weiterhin bis zum 30. November 2015 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Bürvenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Nideggen-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Dekanates Euskirchen.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

24.09. *Herr Diakon Edmund Hoyer* weiterhin bis zum 31. Dezember 2015 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien Liebfrauen in Solingen-Löhndorf, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Merscheid, St. Joseph in Solingen-Ohligs und St. Katharina in Solingen-Wald im Seelsorgebereich Solingen-West des Dekanates Solingen.

Der Herr Diözesanadministrator hat am:

01.09. *Herrn Pfarrer Dieter Weimann* als Pfarrvikar entpflichtet und mit Ablauf des 30. September 2014 in den Ruhestand versetzt.
17.09. *Herrn Pfarrer Dr. Clemens Dreike* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 30. September 2014 als Krankenhauspfarrer am Florence-Nightingale-Krankenhaus in Düsseldorf entpflichtet und mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 zum Hausgeistlichen daselbst ernannt.

Der Herr Erzbischof hat am:

09.10. *Herrn Pfarrer Franz-Josef Kreuer* mit Ablauf des 31. Oktober 2014 in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. November 2014 für die Dauer von zunächst einem Jahr zum Subsidiar an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Dekanates Troisdorf ernannt.

Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

15.08. *Herr Pfarrer Christoph Heinzen* für den Kirchengemeindeverband Ruppichteroth.
15.08. *Herr Pfarrer Markus Hoitz* für den Kirchengemeindeverband Königswinter - Am Oelberg.
15.08. *Herrn Pfarrer Martin Wierling* für den Kirchengemeindeverband Neunkirchen-Seelscheid.

25.09. *Herr Stadtdechant Bernhard Dobelke* für die Zeit der Vakanz für den Kirchengemeindeverband Solingen-West.

Es starb im Herrn am:

06.10. *Pfarrer i. R. Günther Krämer*, 78 Jahre.
15.10. *Msgr. Dr. Stephan Hünsele*, 49 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

12.08. *Herrn Martin Grote* mit Wirkung vom 1. November 2014 bis zum 31. Oktober 2016 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdig und St. Aegidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich Bornheim - An Rhein und Vorgebirge des Dekanates Bornheim.
15.10. *Herr Ralf Gassen* bis zum 31. Oktober 2017 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid im Dekanat Remscheid.
15.10. *Frau Monika Lilge* bis zum 31. Oktober 2017 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid im Dekanat Remscheid.

Es wurde entpflichtet am:

26.09. *Herr Bruno Hefeler* mit Ablauf des 31. Oktober 2014 als Pastoralreferent im Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge am Eduardus-Krankenhaus in Köln-Deutz (Ruhestand) unter gleichzeitiger Beauftragung als Pastoralreferent vom 1. Januar 2015 bis 31. Oktober 2015 im Rahmen des Ruhestandes daselbst.
30.09. *Herr Dr. Raimund Hanisch* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Koordinator in der Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.

Weitere Mitteilungen

Nr. 204 Diözesane Wallfahrt zum XXXI. Weltjugendtag in Krakau 2016

„Selig die Barmherzigen, denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7) ist das Motto des XXXI. Weltjugendtages in Polen. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen unseres Erzbistums sind herzlich zur gemeinsamen Wallfahrt nach Krakau eingeladen. Vorab werden wir für die Tage der Begegnung in einem polnischen Partnerbistum zu Gast sein. Weitere Details über Rahmenbedingungen und Programm folgen im Frühjahr 2015. Fortlaufende Informationen finden sich auf der Homepage der Abteilung Jugendseelsorge unter www.kja.de.

Nr. 205 Altenberger Bibelwoche 2015: Wissen, was zählt. Der Brief an die Galater

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en, Religionslehrer/innen sowie ehrenamtlich in der Bibelarbeit Engagierte aus dem Erzbistum Köln und aus anderen Bistümern

Zum Thema

Die 6 Kapitel des Paulusbriefes an die Gemeinden in Galatien bieten die Möglichkeit, erstmals bei einer Altenberger Bibelwoche eine biblische Schrift vollständig zu lesen und zu bedenken. Im Fokus stehen Gemeindeprobleme, die sich seit der Gründung durch Paulus während seiner Abwesenheit ergeben haben. Offensichtlich haben missionarische Kräfte ganz anderer Couleur als derjenigen des Paulus massiven Einfluss gewonnen. Gegen seine Gewohnheit steigt er ohne jedes Dankeswort mit einer Selbstrechtfertigung als Apostel in den Brief

ein, um dann vor allem das Verhältnis von Gesetz, Verheißung und Glaube zu behandeln sowie ein Ethos einzufordern, das wie eine Ellipse um die Brennpunkte Freiheit und Liebe kreist. Dabei ist bereits der zugrundeliegende Konflikt zwischen Manipulation und freiheitlichem Handeln von größter Aktualität - inner- wie außerkirchlich. Darüber hinaus ist der Galatäerbrief zudem von besonderem Interesse für die Geschichte des Urchristentums, weil Paulus Aussagen über seine eigene Berufung, den Apostelkonvent und seine Auseinandersetzung mit Petrus macht.

Arbeitsweise

Die Altenberger Bibelwoche arbeitet im bewährten Wechsel von Vorträgen (am Vormittag), Arbeitsgemeinschaften (am Nachmittag) und Gottesdiensten (Laudes und Eucharistiefeier).

In den Arbeitsgemeinschaften werden die in den Vorträgen vorgestellten Themen vertieft und ergänzt und es werden Möglichkeiten der Vermittlung besprochen: Eine AG wird exegetische Fragen weiterführen; eine andere beschäftigt sich mit dem Religionsunterricht; eine weitere wird die Vermittlung in der Gemeinde im Blick haben (u.a. anhand der von den Bibelwerken zur Verfügung stehenden Materialien).

Die Gottesdienste sowie abendliche Zugänge zu den Perikopen über Musik und Bild runden die Altenberger Bibelwoche ab.

Termin

Mo 26.01., 14.30 Uhr, bis Fr 30.01.2015, 13 Uhr

Ort

Haus Maria in der Aue, Wermelskirchen-Dabringhausen

Referenten

Dr. theol. Gunther Fleischer, Köln; Gregor Hannappel, Religionspädagoge, Köln; Prof. Dr. Rudolf Hoppe, Bonn; Stephanie Feder, Köln.

Teilnehmerbeitrag

für hauptamtliche Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst und aktive Religionslehrer/innen aus dem Erzbistum Köln 50 €; für alle übrigen Teilnehmer/innen 130 €

Anmeldungen (schriftlich!)

Brief/Karte:
Erzbischöfliches Generalvikariat,
Hauptabteilung Seelsorge-Personal,
Abt. 520 Aus- und Weiterbildung,
50606 Köln,
Fax: 0221/1642-1428,
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de
(Kurs-Nr. 1213.108)
(Federführende Stelle der Altenberger Bibelwoche; hier auch telefonische Auskünfte: 0221/1642-1313).

Nr. 206 Küsterausbildung

Im Januar 2015 beginnt ein neuer Grund- und Aufbaukurs für die Küsterausbildung, gemeinsam für die Diözesen Köln und Aachen. Start des 8-teiligen Grundkurses: 09.01.2015; Start des 6-teiligen Aufbaukurses: 16.01.2015 – Ort der Durchführung: Aachen

Unterlagen zur Anmeldung für den Grundkurs können bei der unten angegebenen Adresse angefordert werden:

Die Küsterausbildung, besonders der „Grundkurs“, wird auch für Damen und Herren empfohlen, die auf Dauer ehrenamtlich Küsterdienste übernehmen. Hier verweisen wir auf den Amtsblattartikel Nr. 215/2005.

Ein Informationspaket, das u. a. die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien der gemeinsamen Küster-/Sakristan-Ausbildung der (Erz-)Diözesen Köln/Aachen enthält, können Interessierte (auch Pfarrer) anfordern bei:

Erzbischöfliches Generalvikariat,
Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste,
50606 Köln,
Tel. 0221/1642-1427 (Sekretariat), Fax 0221/1642-1428,
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Für Nachfragen zur Sache: Tel 0221/1642-1313 Frau Feder (zuständige Referentin für Küster-Aus- und Weiterbildung im Erzbistum Köln).

Nr. 207 Neue Veranstaltungen zum Programm „KaPlan“

Einführungsschulung für neue Anwender/innen.

Seminar Typ C 3.2
Kurs Nr. 1415953, Mi 10.12.2014, 9-13 Uhr,
Maternushaus Köln

KaPlan-Web.

Seminar Typ C 3.4.4
Kurs Nr. 1415996, Mi 11.02.2015, 9-12 Uhr,
Maternushaus Köln

Erstellung von Dienstplänen.

Seminar Typ C 3.4.3
Kurs Nr. 1415.991, Mi 20.05.2015, 9-12 Uhr,
Maternushaus Köln

Anmeldung schriftlich an:

Erzbischöfliches Generalvikariat,
Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste,
50606 Köln

z.B. mit Anmeldekarte aus dem Weiterbildungs-Programm,
oder per Fax: 0221/1642-1428 oder
per E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de
oder per Internet.
Telefonische Auskunft: 0221/1642-1313 (Stephanie Feder).

Zur Post gegeben am 3. November 2014